

RS Vwgh 2011/9/27 2010/12/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2011

Index

31/04 Bundesbeteiligungen

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §8;

DVG 1984 §3;

Spanische HofreitschuleG 2000 §10 Abs1;

Spanische HofreitschuleG 2000 §3 Abs1;

Spanische HofreitschuleG 2000 §8 Abs1 Z1;

Spanische HofreitschuleG 2000 §9 Abs1;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/12/0186 2010/12/0189 2010/12/0188 2010/12/0187

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z. 1, des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 ist abzuleiten, dass § 3 Abs. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 keinen Eintritt als Dienstgeber in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 zugewiesenen Beamten anordnet. Zunächst wäre die Anordnung einer solchen Zuweisung in der zuletzt genannten Bestimmung unverständlich, wollte man die Auffassung vertreten, dass schon das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in seiner Gesamtheit aus dem Grunde des § 3 Abs. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 auf die Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts in Wien als Dienstgeber übergegangen wäre. § 9 Abs. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 trifft weiters Regelungen betreffend der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, was voraussetzt, dass sie bis dahin (ungeachtet ihrer Zuweisung an die Spanische Hofreitschule) im Bundesdienst verbleiben. Schließlich zeigt § 10 Abs. 1 Spanische HofreitschuleG 2000, dass der Bund weiter Schuldner der Bezugsforderungen zugewiesener Beamter aus dem weiterhin mit ihm bestehenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis bleibt. Aus den Bestimmungen des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins,, des Paragraph 9, Absatz eins und des Paragraph 10, Absatz eins, Spanische HofreitschuleG 2000 ist abzuleiten, dass Paragraph 3, Absatz eins, Spanische HofreitschuleG 2000 keinen Eintritt als Dienstgeber in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, Spanische HofreitschuleG 2000 zugewiesenen Beamten anordnet. Zunächst wäre die Anordnung einer solchen Zuweisung in der

zuletzt genannten Bestimmung unverständlich, wollte man die Auffassung vertreten, dass schon das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis in seiner Gesamtheit aus dem Grunde des Paragraph 3, Absatz eins, Spanische HofreitschuleG 2000 auf die Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts in Wien als Dienstgeber übergegangen wäre. Paragraph 9, Absatz eins, Spanische HofreitschuleG 2000 trifft weiters Regelungen betreffend der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, was voraussetzt, dass sie bis dahin (ungeachtet ihrer Zuweisung an die Spanische Hofreitschule) im Bundesdienst verbleiben. Schließlich zeigt Paragraph 10, Absatz eins, Spanische HofreitschuleG 2000, dass der Bund weiter Schuldner der Bezugsforderungen zugewiesener Beamter aus dem weiterhin mit ihm bestehenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis bleibt.

Schlagworte

Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120185.X02

Im RIS seit

28.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at